



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 9 A 4.06

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 28. März 2006
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht Domgörgen
als Berichterstatter gemäß § 87a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger zu 1 und 2
(als Gesamtschuldner) sowie der Kläger zu 3 jeweils zur
Hälfte.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 15 000 € fest-
gesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Kläger haben ihre Klage mit Schriftsatz vom 23. März 2006 zurückgenom-
men. Das Verfahren ist deshalb gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2, § 159 Satz 1 und 2 VwGO,
§ 100 Abs. 1 ZPO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG i.V.m.
Ziff. 34.2 und 2.2.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit
(vgl. NVwZ 2004, 1327).

Domgörgen